

## **Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma  
Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bitterfeld-Wolfen.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt mit dem nachstehend genannten Gegenstand ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne des § 129 Abs. 1 Ziff. 1 KVG LSA in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Führung und der Betrieb eines Krankenhauses nebst eines Alten- und Pflegeheimes sowie anderer der gesundheitlichen Versorgung dienenden Nebeneinrichtungen im Sinne eines Gesundheitszentrums. Die Gesellschaft nimmt Aufgaben zur selbstlosen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Förderung der Altenhilfe mit dem Ziel einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung im Rahmen des Versorgungsauftrages des Krankenhauses unter Beachtung der Krankenhausplanung und sonstiger für den Bereich der Einrichtungen ergangener bzw. ergehender Rechtsvorschriften nach den Zielvorgaben des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wahr.
- (3) Zweck der Gesellschaft ist es, in seinen Einrichtungen der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung durch ein sparsam wirtschaftendes und leistungsfähiges Dienstleistungsunternehmen langfristig zu sichern.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die mit dem genannten Gesellschaftszweck im wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen und diesen fördern, sofern nicht Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) dem entgegenstehen.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die der Erzielung des Hauptzweckes der Gesellschaft dienen, Abs. 3 2. Halbsatz gilt entsprechend.
- (6) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, übernehmen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, wenn ein wirtschaftlicher und organisatorischer Zusammenhang zur Erzielung des Gesellschaftszweckes besteht oder herbeigeführt werden soll und soweit dies kommunal- und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Insbesondere gilt das für Betreiber- und Servicegesellschaften oder anders bezeichnete Gesellschaften, die Hilfs- und Nebenprozesse des Krankenhauses betreiben bzw. Servicegesellschaften erbringen.

### **§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft beginnt am 01.01.2006. Ihre Dauer ist unbegrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Bildung und Erziehung und die Förderung der Altenhilfe. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Krankenhauses i.S.v. § 67 AO und durch den Betrieb eines Alten- und Pflegeheimes i.S.v. § 68 Nr. 1a AO nebst den damit verbundenen Ausbildungsstätten.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Der oder die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Der oder die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 5 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 500.000 (in Worten: Fünfhunderttausend EURO).
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
- (3) Die Stammeinlage ist seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch die Übertragung sämtlicher Aktiva und Passiva der im Ausgliederungsplan genannten Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten des bisherigen kommunalen Eigenbetriebes auf die Gesellschaft erbracht.

- (4) Die Vermögensübertragung erfolgt zu Buchwerten. Übersteigt der Wert des auf die gGmbH übertragenden Vermögens den Nennbetrag des Stammkapitals der Gesellschaft, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage eingestellt.

## § 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

## § 7 Die Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Den Geschäftsführeranstellungsvertrag unterschreibt der Landrat.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Die Bestellung erfolgt auf höchstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Die Zulässigkeit des Widerrufs der Bestellung wird auf den Fall beschränkt, dass wichtige Gründe denselben notwendig machen (§ 38 Abs. 2 GmbHG).

- (2) Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt/sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Er/sie beachten die Beteiligungsrichtlinien des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

## § 8 Berichte an den Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.

Der Gesellschafter ist berechtigt, die Berichte jederzeit von der Geschäftsführung abzufordern.

## § 9 Aufsichtsrat

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören an: der Landrat oder ein von ihm bestimmter Vertreter, 4 weitere Vertreter des Landkreises aus dem Bereich der Kreistagsmitglieder, die vom Kreistag entsandt werden und 1 weiteres Mitglied, welches vom Landrat dem Kreistag zur Entsendung vorgeschlagen wird und nicht Mitglied des Kreistages ist, sowie der Betriebsratsvorsitzende und 2 weitere Vertreter aus dem Kreis der Arbeitnehmer.
- (2) Wird über die Amtsdauer nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit der vom Kreistag entsandten und vorgeschlagenen Mitglieder nach der nächsten Kommunalwahl mit der Bestellung von neuen Mitgliedern.

Das Amt des Arbeitnehmervertreters, welcher aufgrund seiner Mitgliedschaft im Betriebsrat im Aufsichtsrat vertreten ist, endet mit dem Ausscheiden aus dem Betriebsrat. Die Amtszeit der Vertreter der Mitarbeiter stimmt mit der des /Betriebsrates überein.

Im Übrigen endet das Amt eines jeden entsendeten Aufsichtsratsmitgliedes mit der Rücknahme der Entsendung.

- (3) Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neu gewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.
- (4) Der Kreistag kann ein von ihm entsandtes Aufsichtsratsmitglied ohne Angaben von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.
- (5) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund (jederzeit) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Der Aufsichtsrat wählt im Einvernehmen mit dem Landrat aus seiner Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen im Einvernehmen mit dem Landrat widerrufen. Ein stellvertretender Vorsitzender kann ohne wichtigen Grund durch einfache Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden sein Amt niederlegen. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat verpflichtet, unverzüglich einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
- (7) Die Vorschriften des §§ 394 und 395 AktG finden Anwendung. Im Übrigen gilt § 52 GmbHG, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag und/oder der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat Abweichendes bestimmt ist.

## § 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratssitzungen müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Der Sitzungsturnus kann auf Beschluss des Aufsichtsrates auf einmal im Kalenderhalbjahr verlängert werden.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine andere Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört, überreichen lassen. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes findet entsprechende Anwendung. Ausschüsse des Aufsichtsrates sind für Angelegenheiten beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter.
- (6) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und der Protokollant zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort – bei der Durchführung in Form der Videokonferenz der virtuelle Sitzungsort – und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie dem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (7) Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder seine Ausschüsse sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausnahmsweise zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von 7 Tagen diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen. Beschlussfassungen des Aufsichtsrates können auch in einer Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich oder in telekommunikativer Form erfolgen, wenn kein Mitglied innerhalb von sieben Tagen diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und die sofortige Einberufung des Aufsichtsrates keine rechtzeitige Beschlussfassung ermöglicht, kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung des Geschäfts sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

## **§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.

- (2) Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere über:
1. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern,
  2. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
1. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
  2. sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, zur
    - a. Aufnahme von Anleihen oder Krediten,
    - b. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
    - c. Gewährung von Krediten,
    - d. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen;
  3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
  4. Abschluss oder Änderung von übertariflichen Anstellungsverträgen und Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze und/oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden;
  5. Übernahme von Pensionsverpflichtungen;
  6. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie die Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere übertarifliche Zuwendungen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen und von Trennungsgeld;
  7. Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt sowie
  8. Abschluss von Aufhebungsverträgen oder gerichtlichen Vergleichen bei den jeweils Abfindungen, die eine bestimmte, vom Aufsichtsrat festzulegende Anzahl von Bruttomonatsgehältern übersteigen, gezahlt werden.
- (4) Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung kann der Aufsichtsrat weitere Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Geschäftsführung fallen, von seiner Zustimmung

abhängig machen. Diese sind in die vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufzunehmen.

- (5) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass einzelne Geschäfte bestimmten Bedingungen genügen, im Voraus erteilen.
- (6) Der Aufsichtsrat berät grundsätzlich die Angelegenheiten vor, die der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 8 vorbehalten sind. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat eine von ihr zu entscheidende Angelegenheit zur Vorberatung übertragen.

## **§ 12 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates außer der Landrat oder seine Vertretung kann für jede Sitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld erhalten. Über die Höhe eines Sitzungsgeldes und eine etwaige zusätzliche jährliche Vergütung beschließt der Gesellschafter. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten oder sonstiger barer Auslagen. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes finden Anwendung.

## **§ 13 Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Der Gesellschafter ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere
  1. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
  3. Bestellung des Abschlussprüfers,
  4. Erhöhung des Stammkapitals,
  5. Geschäftsordnung des Aufsichtsrates im Benehmen mit dem Aufsichtsrat,
  6. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlage,
  7. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung,

8. Auflösung der Gesellschaft,
  9. Festsetzung der Auslagen/Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
  10. Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates,
  11. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.
- (2) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen:
1. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen mit Chefärzten.
  2. Abschluss oder Änderungen von außertariflichen Anstellungsverträgen
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. An jeder Gesellschafterversammlung hat ein Vertreter der Geschäftsführung teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden; eine Sitzung muss in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen des Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jeder Geschäftsführer und der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter nach entsprechendem Aufsichtsratsbeschluss eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Im Einvernehmen mit dem Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende – bei Personenidentität mit dem Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung sein Stellvertreter – nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil.
- (5) Der Vertreter des Gesellschafters kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden. Die Bevollmächtigung hat durch den Landrat oder – im Falle dessen Verhinderung – durch seinen Stellvertreter im Amt zu erfolgen.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat oder sein Stellvertreter im Amt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der



Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 und 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Dem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

- (7) Wenn die Geschäftslage dieses ausnahmsweise erfordert, können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Anfrage bei dem Gesellschafter gefasst werden (Umlaufverfahren). Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

## **§ 14 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

- (1) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des § 133 KVG LSA zu beachten. Die Geschäftsführung hat demnach in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan mit einer dreijährigen Finanzplanung aufzustellen.
- (2) Um einen koordinierten Planungsprozess beim Landkreis zu gewährleisten, ist der Entwurf des Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, von der Geschäftsführung vor Zuleitung an den Aufsichtsrat dem Beteiligungsmanagement in der Regel Anfang des IV. Quartals des vorangehenden Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sie legt den geprüften Jahresabschluss zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorliegen, jedoch spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem von der Gesellschafterversammlung ausgewählten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag zu erteilen. Der Prüfungsauftrag hat auf jeden Fall die Prüfung nach § 53 HGrG zu enthalten. Der Abschlussprüfer hat jedem Aufsichtsratsmitglied einen Prüfungsbericht vorzulegen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates (oder eines Ausschusses) zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teilzunehmen und über wesentliche Ergebnisse zu berichten. Zu dieser Sitzung wird ein Vertreter des Gesellschafters (Beteiligungsmanagement) eingeladen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

## **§ 15 Haushaltsrechtliche Prüfung**

- (1) Dem Landkreis stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (2) Den für die örtliche und überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungseinrichtungen werden im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach § 140 Abs. 3, 4 KVG LSA in Verbindung mit §§ 53, 54 HGrG eingeräumt.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger und ansonsten gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung des Gesellschafters (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) veröffentlicht.

## **§ 17 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die nachgewiesenen Kosten der Gründung bis zu Euro 10.000 (vgl. § 26 Abs. 2 des Aktiengesetzes).

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.